Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0870/25/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 2, 3**
Datum des Beschlusses:	**17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Boulevard-Medium berichtet in einem Beitrag vom 12.06.2025 mit der Überschrift "Hass-Aufruf per Dienst-Mail? Senatorin schaut einfach zu" über eine E- Mail, die eine Mitarbeiterin der Berliner Senatsverwaltung verschickt habe. Die Zeitung schreibt unter anderem, dass Mitarbeiterin alle Kollegen dazu aufgerufen habe, „ein Anti- Israel-Manifest zu unterschreiben“. Für die Redaktion ist es laut Online-Teaser ein „Fall von extremem Israel-Hass“.

Über den Inhalt dieser Petition schreibt das Medium: „Für den Krieg wird ausschließlich der jüdische Staat verantwortlich gemacht. Dieser würde die Menschen „aushungern“, Zivilisten „ermorden“. Es gebe „keinen Zweifel mehr, es ist ein Völkermord“. Wer dem nicht zustimme, sei ein gewissenloser Mensch, heiße es. Der Aufruf richte sich schließlich „an alle Kolleginnen und Kollegen mit Gewissen“. Die Forderung laute, Deutschland solle anerkennen, „dass ein Völkermord stattfindet und alle notwendigen Schritte zur Beendigung dieses Völkermords (…) unternehmen“. Israel solle zur „Rechenschaft“ gezogen werden. Auch die „Besetzung palästinensischer Gebiete“ solle beendet werden. Es dürften ab sofort keine Waffen mehr an Israel geliefert werden.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 2, 3 und 8 des Pressekodex verletzt. Die fragliche E-Mail enthielt ihm zufolge weder antisemitische noch hetzerische Aussagen, sondern habe sachlich auf eine öffentliche Petition mit völkerrechtlichem und humanitärem Bezug zur Lage in Gaza verwiesen. Die Darstellung als „Israel-Hass“, „antisemitisch“ und „Terrorverharmlosung“ entbehre jeder Grundlage.

Der Beschwerdeführer kritisiert zudem, dass die Betroffene nicht angefragt und um Stellungnahme gebeten worden sei. Trotz öffentlicher Klarstellung durch die Senatorin (am 03.07.2025) und zwischenzeitlich geänderter Position der Bundesregierung zur Petition sei keine Richtigstellung erfolgt. Die betroffene Mitarbeiterin sei zudem bei der Arbeit auch ohne Namensnennung identifizierbar geworden und habe Konsequenzen wie persönliche Stigmatisierung tragen müssen.

III. Der Justiziar des Verlags erklärt, dass die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen sei. Gegenstand der Berichterstattung sei nicht die Privatmeinung einer Mitarbeiterin, sondern deren dienstlich versandte Rundmail, in der sie Kolleginnen und Kollegen ihres Amtes zur Unterzeichnung eines politisch aufgeladenen Aufrufs aufgefordert habe. Dieser Aufruf enthalte schwerwiegende Anschuldigungen gegen Israel – etwa „Völkermord“, „Aushungern“ und „Ermorden“ – und blende zugleich wesentliche Fakten wie den Hamas-Terror vom 7. Oktober 2023 vollständig aus. Die Stellungnahme geht im Weiteren auf die beanstandeten Ziffern einzeln ein.

Zur Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 Pressekodex): Nach Darstellung des Justiziars habe die Redaktion „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ gearbeitet. Grundlage der Berichterstattung seien: die Original-E-Mail, der verlinkte Aufruf, Stellungnahmen der Senatsverwaltung und des Amtes sowie Einordnungen externer Experten, darunter der Antisemitismusbeauftragte der Jüdischen Gemeinde Berlin. Die Bewertung des Aufrufs als „Israel-Hass“ oder als antisemitische Täter-Opfer-Umkehr sei eine zulässige wertende Einschätzung, gestützt auf „überprüfbare Tatsachen“. Das gezielte Auslassen des Hamas-Angriffs und das gleichzeitige Anwenden des Genozidvorwurfs an Israel sei ein „zentrales Kriterium antisemitischer Narrative“, wie es in der Fachdebatte anerkannt sei. Eine vorherige individuelle Stellungnahme Mitarbeiterin sei nicht erforderlich gewesen, da die Berichterstattung sich primär auf das Verwaltungshandeln und die politische Verantwortung bezogen habe – nicht auf ihre Person.

Zur Richtigstellung (Ziffer 3 Pressekodex): Eine Korrekturpflicht bestehe nur bei falschen Tatsachenbehauptungen, die es nicht gebe. Die Redaktion habe die Mail und den Aufruf korrekt wiedergegeben. Zudem handle es sich bei Begriffen wie „antisemitisch“ oder „Israel-Hass“ um Meinungsäußerungen, nicht um Tatsachenbehauptungen. Auch spätere politische Neubewertungen einzelner Akteure änderten nichts an der ursprünglichen Richtigkeit der Berichterstattung. Eine angebliche öffentliche Klarstellung der Senatorin sei „nicht substantiiert dargelegt“.

Zum Persönlichkeitsschutz (Ziffer 8 Pressekodex): Die Mitarbeiterin sei nicht identifizierbar: „weder Name noch Foto noch sonstige Individualisierungsmerkmale“ seien genannt worden. Selbst eine theoretische Identifizierbarkeit im engeren beruflichen Umfeld sei angesichts des „gewichtigen Informationsinteresses der Öffentlichkeit“ gerechtfertigt. Dieses leite sich ab aus der Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel für politische Kampagnen, dem Vorwurf antisemitischer Inhalte im Kontext staatlicher Behörden sowie der politischen Verantwortung der zuständigen Senatorin. Eine Prangerwirkung liegt nach Darstellung des Justiziars nicht vor; der Beitrag kritisiere „einen dienstlichen Vorgang“, nicht die Person.

Die Berichterstattung bewege sich damit im Ergebnis „vollständig im Rahmen der publizistischen Grundsätze“: sorgfältig, sachlich fundiert, wertend, aber nicht diffamierend – und getragen von erheblichem öffentlichem Interesse. Die Beschwerde sei daher zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Der Beitrag unterstellt der betroffenen Verwaltungsmitarbeiterin „extremen Israel-Hass“. Bei dieser Äußerung handelt es sich um einen schweren Vorwurf, zugleich aber auch um eine Bewertung der Redaktion, mithin um eine Meinungsäußerung. Für Meinungsäußerungen gilt ein weiter Rahmen. Erforderlich ist aber, dass für die Bewertung hinreichende Anknüpfungstatsachen bestehen. Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses gehen diese aus dem Text der E-Mail, die ihm vorliegt, jedoch nicht hervor. Der Vorwurf des Genozids ist seit Ende 2023 Gegenstand eines Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof. Es gibt hierzu zahlreiche, inhaltlich auseinandergehende Einschätzungen von Experten aus der Völkerrechtswissenschaft. Der geäußerte Vorwurf des Genozids erlaubt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses auch dann nicht den Schluss auf „extremen Israel-Hass“, einen schweren Vorwurf, wenn man berücksichtigt, dass der terroristische Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 in der E-Mail unerwähnt bleibt.

In jedem Fall aber hätte man der Betroffenen zu dem mit dem Inhalt der E-Mail begründeten Vorwurf die Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Dass dies unterblieben ist, verstößt ebenfalls gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Hinsichtlich einer Identifizierbarkeit der Betroffenen weist der Ausschuss die Beschwerde zurück. Als Verfasserin einer Rundmail war sie im Kreis der Mitarbeitenden bereits bekannt; eine Identifizierbarkeit für Außenstehende sieht der Ausschuss als nicht gegeben an. Auch eine Verletzung von Ziffer 3 liegt nicht vor, da es in diesem Fall keine bereits erfolgte Richtigstellung gab, die gegen das Transparenzgebot des Pressekodex hätte verstoßen können.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung
Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html